Erläuterung:

I - Reines Wohngebiet (WR I o)
Eingeschossige Wohneigenheime mit Flachdach

I^ - Reines Wohngebiet (WR I o)
Eingeschossige Wohneigenheime mit 45°-Dach und ausgebautem Dachgeschoß

I G - Eingeschossige Garagen mit Flachdach

II^ - Reines Wohngebiet (WR II o)
Zweigeschossige Mehrwohnhäuser mit 30°-Dach

III^ - Reines Wohngebiet (WR III o)
Dreigeschossige Mehrwohnhäuser mit 30°-Dach

GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschoßflächenzahl

Die Gemeinde Angelmodde und der Oberkreisdirektor des Landkreises Münster haben dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 46 soweit sich die Planung auf das Gebiet des Landkreises Münster erstreckt, am 24.8.1962 (Kreisbauamt 624/1) gemäß § 2(4) BBauG vom 6.1960 zugestimmt.

Münster (Westf.), den 8. März 1963
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Obervermann

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf.), den 7. Jan. 1964

Aufgehoben durch Beb. Pl. Nr. 46 - 1. Änderung -

GRZ 0,3/GFZ 0,8

GRZ 0,4/GFZ 0,7

GRZ 0,3/GFZ 0,4

Flur 166

Flur 167

Flur 4

Angelmodder Weg

Pinolweg

Kranichweg

Grammendorfer - Weg

Böddinghheideweg

Münsterstraße

Zetstgweg

Elsterweg

Starweg

Specht Weg

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 46 - 1. Änderung - geändert und daher gemäß § 2 (3) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates vom 27. April 1972 aufgehoben worden.
Münster (Westf.), den 8. Mai 1975
Stadtvermessungsdirektor — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 9. Mai bis 9. Juni 1975 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.
Münster (Westf.), den 10. Juni 1975
Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsdirektor — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 11 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 666) mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 26. Juli 1975 als Satzung beschlossen worden.
Münster (Westf.), den 16.7.1975
Oberstadtdirektor — Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom (AZ.:) genehmigt worden.
Münster (Westf.), den 19
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich am Amtstafel der Stadt Münster Nr. vom bekanntgemacht worden.
Münster (Westf.), den 19
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gasleitung
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Bau- und Straßenlinien, Grenzen und Höhen

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungsstelle	
Straßenbegrenzungslinie	

57,64 Höhenlage der anbaufähig. Straßen U.N.N.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, z.B. Fläche für Gemeinbedarf
- Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielplätze usw.
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt hergestellt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 15. März 1963
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 18. März 1963
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Brinkmann) Stadt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 10. Juni 1963 aufgestellt worden.
Münster, den 28. Juni 1963
Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 22. Juli bis 22. Aug. 1963 offengelegen.
Münster, den 3. September 1963
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Obervermann

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Verfügung vom 7. Oktober 1963 (AZ.: 624/1 Münster) genehmigt worden.
Münster, den 7. Oktober 1963
Bürgermeister

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Wohnbaufläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Gemischte Baufläche
Gewerbliche Baufläche
Sonderbaufläche

WS 0,2/03
0,2 - Grundflächenzahl
0,3 - Geschoßflächenzahl
GI 0,7/90 B
0,7 - Grundflächenzahl
90 B - Baumassenzahl

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Geschoßzahl neuer Gebäude, als zwingend festgesetzt
- Geschoßzahl als Höchstgrenze festgesetzt
- Geschoßzahl, Ausnahme = Einzelfall möglich

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 10. Juni bis 19. Juni öffentlich aus. Ort und Zeit der Bekanntmachung sind durch Aushang an der Amtstafel am 4 ortsüblich bekanntgemacht worden. Anregungen und Bedenken sind während dieser Zeit nicht vorgebracht worden.
Münster, den 19. Juni
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Verfügung vom 18. März (AZ.: 624/1 Münster) genehmigt worden.
Münster, den 18. März
Der Regierungspräsident
I. A.

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 10. Juni bis 19. Juni öffentlich aus. Ort und Zeit der Bekanntmachung sind durch Aushang an der Amtstafel am 4 ortsüblich bekanntgemacht worden. Anregungen und Bedenken sind während dieser Zeit nicht vorgebracht worden.
Münster, den 23. Juni
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Stadt Münster (Westf.)
Gemarkung Münster
Flur: 166 167
Maßstab 1: 500

Bebauungsplan Nr. 46
Angelmodder Weg Böddinghheideweg

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR - Gebiet